

SATZUNG DES VEREINS "FLÜGELBRUCH"

§ 1

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Flügelbruch e.V."

Vereinssitz:

Frankfurter Landstraße 14

63452 Hanau

§ 2 (Geschäftsjahr)

2017

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Krebs betroffener Personen und deren nächste Angehörige durch Einzelfallhilfe und Wunscherfüllung.

Als betroffen gilt, wer selbst an Krebs erkrankt ist, sich in Remission befindet sowie die nächsten Angehörigen des Betroffenen. Auch Personen mit anderen lebensverkürzenden Krankheiten werde als Betroffene anerkannt.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Sach- und Geldspenden, sowie den Verkauf von Merchandise-Artikeln des Vereins verwirklicht.

Die Mittel werden zum Planen, Finanzieren und Durchführen verschiedener Aktionen wie z.B. Konzertbesuche, Wellnessangebote, Fotoshootings, Einkaufsgutscheine, Restaurantbesuche, Besuche von Freizeitparks, etc. genutzt.

Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Mittel werden diese unter anderen für konkrete Einzelfallhilfen verwendet. Die Bandbreite dieser richtet sich nach den individuellen Wünschen der Betroffenen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 (Mittelverwendung)

Die Mittel dürfen für Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen, die im Verhältnis stehen, aufgewandt werden.

Die Kosten für Erstellung und Pflege der vereinseigenen Homepage können mit den Mitteln des Vereins gedeckt werden.

Mitglieder die mehr als 15 Stunden pro Woche für den Verein tätig sind, können verhältnismäßig vergütet werden. Dazu zählen auch Vorstandsmitglieder.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss, mit einer Frist von einem Monat, jeweils zum Ende des Beitragsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, Die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Ihr müsst sie gleich die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines

ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird ab dem 18. Lebensjahr mit 24 € beziffert.

Betroffene und Minderjährige zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag von 12 €.

Die genannten Beträge gelten als Mindestbeitragssatz.

Höhere Jahresmitgliedsbeiträge können bei der schriftlichen Einreichung des Mitgliedsantrages auf selbigem vermerkt werden und werden durch die Unterschrift des Antragstellers gültig. Dies erfolgt auf rein freiwilliger Basis. Hierdurch entsteht dem Antragsteller keinerlei Vorteil.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsverhandlungen, weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Absprache der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte angegebene Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsvorstand geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem/ der 1., 2. und 3. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die erste Vorsitzende ist auch alleine handlungsbefugt, unter Ausschluss von Paragraph 181 BGB.

Der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand haftet gegenüber dem eingetragenen Verein nicht mit seinem privaten Vermögen.

Haftungsmasse für Gläubiger des e.V. ist allein das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung des Vorstands gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hanau, 19.02.2017

Ort, Datum